

# SATZUNG

des

Kleingärtnervereins

KOLONIE NEUE ZEIT e.V.

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Kleingärtnerverein Kolonie Neue Zeit e.V.«

Er hat seinen Sitz in Berlin-Friedenau, Priesterweg, Vereinsheim, 12157 Berlin, und ist dem Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. angeschlossen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 10 328 Nz eingetragen.

2. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schöneberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage. Er strebt die Schaffung von Anlagen an, die der Allgemeinheit dienen.
2. Er muss Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. sein.
3. Sein Streben ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

7. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Beschaffung von Dauerkleingartenanlagen einzutreten, für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenkolonien zu sorgen,
- b) seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

8. Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die die Absicht erklärt, Kleingartenland zu pachten, dieses kleingärtnerisch zu nutzen und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Ehepartner, die den Unterpachtvertrag unterschreiben, sind ordentliches Mitglied. Lebenspartner, die nicht im Unterpachtvertrag aufgeführt sind, können beim Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Bei einer positiven Entscheidung und Entrichten des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden sie als ordentliches Mitglied anerkannt.
- b) Förderndes Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- c) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 6) beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Auf Anfrage kann dem Bewerber die Begründung der Ablehnung genannt werden.
- d) Mit Zahlung der Aufnahmekosten, der Mitgliedsgebühr, der Pacht und der Umlagen für das laufende Jahr ist der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vollzogen. Die Ehepartner müssen keinen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Mit Zahlung des Vereinsbeitrages ist der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft vollzogen.

Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern:

a) durch den Tod. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt;

b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann spätestens 3 Monate zum Quartalsende durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes;

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag und der Pacht länger als sechs Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassendem Beschluss, der dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach der Aufgabe durch den Vorstand zur Post an zu laufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

## 3. Ehrenmitgliedschaften:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 4

Mitgliedsbeitrag

a) Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bzw. Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen (Wassergeld, Umlagen, usw.) nach den im Unterpachtvertrag angegebenen Terminen pünktlich zu begleichen.

Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe der sonstigen Leistungen und des Vereinsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

b) Der Mitgliedsbeitrag bzw. Jahresbeitrag für jedes ordentliche Mitglied beträgt 30,00 €. Der Förderbeitrag bzw. Jahresbeitrag für jedes ordentliche Fördermitglied beträgt mindestens 60,00 €.

c) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs, außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages pro betreuter Kleingartenparzelle betragen.

Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 5

Organe

Organe des Vereins sind:

Der geschäftsführende Vorstand,  
der erweiterte Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

## § 6

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem 1. Kassierer  
dem 1. Schriftführer

2. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele gerichtet sein.

Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, können die Organe des Vereins ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Tätigkeitsvergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gelten Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der geschäftsführende Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

7. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Gesamtvorstandes geendet hätte.
8. Bei einem Ausscheiden aller Mitglieder des Gesamtvorstandes ist vom 1. Vorsitzenden binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Gesamtvorstandes einzuberufen.

Bis zur Neuwahl werden die Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch wahrgenommen.

Der neugewählte Gesamtvorstand hat wieder eine Amtsperiode von vier Jahren.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können bei der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## § 7

### Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem 2. Kassierer
- dem 2. Schriftführer
- den Wasserwarten
- dem Leiter des Vergnügungsausschusses
- den Wegewarten
- die Gartenfachberatung
- den Stromwart
- dem Abfallentsorgungsfachberater
- den Platzwarten

2. Der erweiterte Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt oder vom Vorstand ernannt. Sie können sich bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes binnen zweier Wochen abzuhalten.
4. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weiterreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes über dessen Sitzungen sowie über die laufenden, die geplanten und die abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen. Er fasst keine für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse.
5. Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Nur in diesen beiden Fällen ist der erweiterte Vorstand ein beschlussfassendes Organ. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes des erweiterten Vorstandes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Gesamtvorstandes geendet hätte. Bei einem Ausscheiden aller Mitglieder des Gesamtvorstandes werden bis zur Neuwahl die Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch wahrgenommen.
7. Über Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## § 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres, stattfinden. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder bei Anwesenheit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muss innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich erfolgen und durch Aushang im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Versammlung festzustellen.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren,
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
  - c) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
  - d) wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
  - e) wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen,

f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. §3 Absatz 2c

g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

h) Satzungsänderungen

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse, der Bank- und/oder der Postgirokonten sowie Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den 1. Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Landesverband oder der Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. sind bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

2. Die Prüfung der Kasse und der Geldkonten, der Buchführung und die Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes (§7 Absatz 5, Satz 1) obliegt den Revisoren. Die Revisoren werden in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.

Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Auflösung des Kleingärtnervereins Kolonie Neue Zeit e. V.“ einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Der Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. ist vorher zu hören.

Erscheinen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, ist binnen 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins dem Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg- Friedenau e.V. zu übertragen (§2 Absatz 5).
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## § 11

Inkrafttreten

a) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2022 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

b) Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2022 beschlossen und am 09.08.2023 in das Vereinsregister eingetragen und ist seit diesem Tage wirksam.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Kleingärtnerverein Kolonie Neue Zeit e.V.  
Der Vorstand

Angelika Thormann  
1. Vorsitzende/r

Tanja Gräf  
2. Vorsitzende/r

Margarita Höttges  
1. Kassierer/in

Patrizia Kulzk  
1. Schriftführer/in